



**Gebührensatzung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft,
Studienrichtung Schulpädagogik,
den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration
und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften**

vom 07.05.2009

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. vom 3. Dezember 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am XXXXX seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den Diplom – Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik, den Mastersudiengang Interkulturalität und Integration und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für das Studium in diesen Studiengängen Studiengebühren nach dieser Satzung. Von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Gebühren werden von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes zu entscheiden.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich.
- (2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (3) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die für die Dauer der Regelstudienzeit Gebühren nach § 2 für einen Studiengang nach § 1 bezahlt haben und
 - a. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Studierenden, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, wird eine bereits gezahlte Studiengebühr für ein Semester erstattet. Eine herausragende Studienleistung liegt vor, wenn in der Abschlussprüfung des gebührenpflichtigen Studiengangs die Note 1,0 und 1,1 erreicht wird.
- (3) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 2 Satz 2 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.
- (4) Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht nach § 2 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit, sofern sie in dem Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit Studiengebühren entrichten.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 und 2, sowie den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 6

Nachweispflicht

Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung, die Stundung oder den Erlass durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik vom 21. Dezember 2006 findet auf die Studierenden, die im Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufgenommen oder sich für diesen Studiengang zurückgemeldet haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2009 weiterhin Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt zum 07. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik vom 21. Dezember 2006 außer Kraft. Diese Satzung findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2009/2010.

Schwäbisch Gmünd, den 06.05.09